

Satzung für Ortsgruppen (OG) des 1. Deutschen Yorkshire-Terrier-Clubs e.V.

§ 1 Gründung/Name

- 1.1 Eine Ortsgruppe kann nur – von mindestens 7 Mitgliedern – mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes gegründet werden, mit dem auch die Namenswahl abzustimmen ist. Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, vor einer Beschlussfassung den Gründungsantrag dem Vorstand der zuständigen Regionalgruppe mit einer Aufforderung zur Stellungnahme binnen drei Wochen zu übermitteln. Über die Neugründung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- 1.1.1 Bei der Gründung sollte nach Möglichkeit ein Vertreter des Geschäftsführenden Vorstandes oder der Regionalgruppe behilflich sein.
- 1.1.2 Der Beschluss über die Gründung hat die Festlegung zu enthalten, dass die Satzung des 1. DYC Grundlage der Ortsgruppen-Satzung ist. Darüber hinaus können weitere Satzungsbestimmungen beschlossen werden, sofern sie nicht der Satzung des 1. DYC widersprechen.
- 1.2 Eine Ortsgruppe führt den Namen: „1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V., Ortsgruppe“. Wenn ein Gebiet vertreten wird, ist es gestattet, Ortsgruppe..... „und Umgebung“ anzuhängen.

§ 2 Aufgabenbereich

- 2.1 Die Ortsgruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern des 1.DYC e.V.; sie ist ein nicht eingetragener Verein im Sinne des § 54 BGB.
- 2.2 Die Ortsgruppe hat die Aufgabe, die Interessen des Clubs in einer dem örtlichen Wirkungskreis angepassten Tätigkeit zu fördern, die Clubmitglieder zu gegenseitigem Erfahrungsaustausch zusammenzuführen sowie in der Werbung für neue Mitglieder der Rasse und damit Mitglieder des Clubs.
Die OG gewährt Beratung und Hilfe in allen Vereins- und Zuchtfragen, insbesondere auch bei Vermittlung von Yorkshire-Terriern, Ausrichtung von Ausstellungen.

§ 3 Beitrag

- 3.1 Die Ortsgruppe kann von ihren Mitgliedern einen Beitrag erheben. Der Beschluss erfolgt in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, die auch die Höhe festlegt. Bei Nichtzahlung bleibt das betreffende Mitglied von allen OG-Veranstaltungen ausgeschlossen bis es seiner Zahlungspflicht genügt hat. Während dieser Zeit ruht auch das Stimmrecht in der OG, ebenso wie sämtliche etwa von ihm bekleideten Ämter in der OG.
- 3.2 Bei ihrer Tätigkeit hat die OG keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen seitens des Hauptclubs, sofern dies nicht ausdrücklich in der Beitrags- oder Finanzordnung vorgesehen ist.
Jede OG ist verpflichtet ein Kassenbuch zu führen, das spätestens zur Jahreshauptversammlung und dem von der Mitgliederversammlung der OG gewählten Kassenprüfer auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden muss.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der OG können nur Mitglieder des 1. DYC erwerben. Sie müssen nicht im Gebiet der zugehörigen Regionalgruppe wohnhaft sein, haben jedoch zu erklären, in welcher Ortsgruppe sie ebenfalls Mitglied sind. Wenn sie in einer anderen Ortsgruppe Mitglied sind, haben sie eine Entscheidung darüber zu treffen, welcher Ortsgruppe sie ihr Stimmrecht für die Mitgliederversammlung des 1. DYC übertragen (Ortsgruppen-Erstmitgliedschaft).

Auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern besteht die Ortsgruppe unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat weder einen Anspruch auf das Vermögen der OG, noch einen Anspruch auf Auseinandersetzung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung soll in der ersten Jahreshälfte eines jeden Wahljahres des 1.DYC stattfinden, und zwar nach Möglichkeit vor der Mitgliederversammlung des Hauptclubs.
- 5.2 Bei Beschluss des Vorstandes der OG sowie auf Antrag von 25% der Mitglieder finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Die Einladung der OG-Versammlung hat mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen; außerordentliche Versammlungen mit einer Frist von vierzehn Tagen.
- 5.3 Der Geschäftsführende Vorstand des 1. DYC ist ebenfalls berechtigt, in wichtigen Fällen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, an der eines seiner Mitglieder teilnimmt. Kommt der OG-Vorstand diesem Verlangen nicht binnen vier Wochen nach oder ist kein OG-Vorstand vorhanden, der die Einladung vornehmen könnte, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, selbst zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- 5.4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich an den OG-Vorstand bzw. an den Geschäftsführenden Vorstand des 1.DYC, wenn dieser einlädt, gerichtet werden.
- 5.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte vorzusehen:
 - 5.5.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des amtierenden Vorstandes;
 - 5.5.2 Bericht der Kassenprüfer;
 - 5.5.3 Entlastung des OG-Vorstandes;
 - 5.5.4 Wahl des neuen OG-Vorstandes;
 - 5.5.5 Kassenprüferwahl;
 - 5.5.6 Festlegung des Jahresbeitrages;
 - 5.5.7 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit; das gilt auch für die Wahl des OG-Vorstandes. Das Wahlverfahren bestimmt die Versammlung

§ 6 Vorstand

6.1 Der OG-Vorstand besteht aus:

- 6.1.1 dem 1. Vorsitzenden;
 - 6.1.2 dem 2. Vorsitzenden;
 - 6.1.3 dem Kassenführer;
 - 6.1.4 dem Schriftführer.
- 6.2 Die Vereinigung von höchstens zwei Ämtern in einer Hand ist gestattet (z.B. Vorsitzender und Schriftführer usw.) jedoch nicht die Vereinigung der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden. Die Geschäfte der OG führt der Vorstand, der auf Zusammenarbeit mit dem Club angewiesen und gegenüber der Mitgliederversammlung der OG verantwortlich ist.

§ 7 Haftung

Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für die OG die Haftung der Mitglieder auf das OG-Vermögen beschränken. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der OG vornimmt, haften deren Mitglieder nur mit dem OG-Vermögen. Der Vorstand kann die OG in allen sie betreffenden Angelegenheiten vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten welche nur die OG angehen. Der Geschäftsführende Vorstand ist davon zu informieren.

§ 8 Schlichtungen von Streitigkeiten

- 8.1 Bei eventuell auftretenden Reibereien und Streitigkeiten unter OG-Mitgliedern versucht der Vorstand außerhalb der Versammlungen und Veranstaltungen unter den Parteien zu vermitteln, um den inneren Frieden der OG wieder herzustellen. Es bleibt dem Ermessen des Vorstandes überlassen, in welcher Weise verfahren wird.
- 8.2 In geeigneten Fällen kann das durch ein Schiedsgericht, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern, erfolgen. Ist der 1. Vorsitzende selbst betroffen, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Das Verfahren ist durch mündliche Besprechung des Streitfalles zu behandeln. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten zu nehmen ist. Sollte keine Einigung zustande kommen, wird der Fall dem RG-Vorsitzenden vorgelegt.

§ 9 Zusammenkünfte

Die Zusammenkünfte werden vom Vorstand der OG beschlossen, sie sollten jedoch monatlich an festgesetzten Tagen stattfinden.

§ 10 Auflösung von Ortsgruppen

- 10.1 Die OG kann auf Anweisung des Geschäftsführenden Vorstandes aufgelöst werden. Der Vorstand der OG und der LG-Vorsitzende sind vorher zu hören. Der RG-Vorsitzende sollte nach Möglichkeit Kontakt zu den Mitgliedern der OG aufnehmen und einen schriftlichen Bericht an den Geschäftsführenden Vorstand abgeben.

Das Vermögen fällt in jedem Fall an den 1. DYC e.V., Sitz Karlsruhe.

- 10.2 Eine Auflösung der OG durch die Mitglieder ist nicht möglich. Bei der Auflösung der OG ist der letzte OG-Vorstand verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung, insbesondere auch die Ablieferung von Protokollen der Mitgliederversammlungen, des Kassenbuches und sonstiger Unterlagen, die im Eigentum der Ortsgruppe stehen, an den Geschäftsführenden Vorstand des 1. DYC.

Vor Übergabe hat eine Kassenprüfung stattzufinden, die durch die gewählten Kassenprüfer oder durch einen Kassenprüfer des Hauptclubs zu erfolgen hat.